



An den Grossen Rat

24.0710.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 17. Oktober 2024

Kommissionsbeschluss vom 26. September 2024

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

**Ratschlag «Finanzhilfen für präventive und niederschwellige
Tagesstrukturangebote der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2025
bis 2028»**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Vorgehen der Kommission	4
4. Kommissionsberatung	4
5. Beschlüsse	5
Grossratsbeschluss 1	6
Grossratsbeschluss 2	7

1. Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 24.0710.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, mittels zwei Grossratsbeschlüssen die Weiterführung der Finanzhilfen gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz zugunsten von präventiven sowie niederschweligen Tagesstrukturangeboten der Stiftung Rheinleben für psychisch beeinträchtigte Personen in den Jahren 2025 bis 2028 zu genehmigen. Die Finanzierung soll dem prognostizierten Anstieg der Nutzungszahlen in den kommenden vier Jahren Rechnung tragen. Gesamthaft belaufen sich die Finanzhilfen an die Stiftung Rheinleben für die vierjährige Laufzeit auf maximal 7'285'440 Franken (bisher Fr. 5'126'790 Franken). Die Finanzhilfen sind Kostendächer. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Grossratsbeschluss 1 für präventive Leistungen an (noch) Nicht-IV-Rentner: 5'849'200 Franken bzw. 1'462'300 Franken (bisher 1'008'000 Franken) pro Jahr.
- Grossratsbeschluss 2 für niederschwellige Leistungen an IV-Rentner: 1'436'240 Franken bzw. 359'060 Franken (bisher 308'000 Franken) pro Jahr

2. Ausgangslage

Die Stiftung Rheinleben ist eine bewährte und in der Region anerkannte Leistungsanbieterin. Sie bietet Leistungen der Behindertenhilfe an, die sich seit Jahrzehnten als niederschwellige Unterstützungsangebote bewährt haben und wichtige Bausteine der Behindertenhilfe wie auch der Gesundheitsprävention sind. Das öffentliche Interesse daran fokussiert auf folgende vier Punkte:

- Förderung der sozialen Teilhabe sowie der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung;
- Prävention und Frühintervention hinsichtlich Invalidität, Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit zwecks Verhinderung von Folgekosten;
- Stabilisierung des Gesundheitszustands und damit auch Vorbeugung der Unterbringung in stationären (Akut-)Einrichtungen;
- Niederschwellige Leistungserbringung als bedarfsgerechte Unterstützungsform für psychisch Beeinträchtigte.

In der Tendenz zeigt sich eine steigende Auslastung mit potenziell deutlicher Zunahme in den nächsten Jahren. Die Kostensteigerung im Vergleich zur Vorleistungsperiode beträgt 2'059'280 Franken. Der höhere Gesamtbetrag resultiert aus der Berücksichtigung der Teuerung und insbesondere aus deutlich höheren Nutzungszahlen, die sich derzeit abzeichnen (die Auslastung lag im Jahr 2023 bereits über dem Soll) und in den nächsten Jahren erwartet werden: Für beide Angebote zusammen 48'000 statt 35'000 Stunden pro Jahr. Diese Steigerung ist allerdings als obere Grenze zu verstehen. Es handelt sich hierbei nicht um Pauschalbeiträge, sondern um Kostendächer (auf Basis von maximal abrechenbaren Stunden pro Jahr). Die Stundenansätze wie auch die Kostendächer unterliegen der Teuerungsanpassung gemäss § 12 Staatsbeitragsgesetz. Die Mehrausgaben sind im Budget und Finanzplan der Behindertenhilfe für die kommenden Jahre eingestellt.

Für die Nutzung der Leistungen besteht keine Karenzfrist. Bedingung ist allerdings der Wohnsitznachweis in BS. Dieser Nachweis wird kontrolliert.

Für die Finanzierung gelten folgenden gesetzlichen Grundlagen: § 9 des Behindertenhilfegesetzes bestimmt, dass die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe mit weiteren Leistungen unterstützt werden. Das Angebot umfasst insbesondere Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote. Gemäss §§ 9 und 56 des Gesundheitsgesetzes veranlasst und unterstützt der Regierungsrat Massnahmen und Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention. Solche Massnahmen und Projekte bezwecken unter anderem, Gesundheitsprobleme frühzeitig zu erkennen und zu verhüten sowie die Selbsthilfe zu fördern. Ein allfälliger Teuerungsausgleich wird gemäss Staatsbeitragsgesetz vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Die zwei Leistungen gestalten sich wie folgt:

	Präventive Leistungen an (noch) Nicht-IV-Rentner (GRB1)	Niederschwellige Leistungen an IV-Rentner (GRB2)
Zielgruppe	Erwachsene Personen mit Wohnsitz BS und psychischer Beeinträchtigung (ohne akute Sucht/Psychose). Die Abklärung der IV-Stelle läuft (noch keine IV Rente). Die Personen hatten mindestens einen stationären Aufenthalt in der Psychiatrie bzw. sie sind in ambulanter psychiatrischer Behandlung.	Erwachsene Personen mit Wohnsitz BS und psychischer Beeinträchtigung (ohne akute Sucht/Psychose). Die Abklärung der IV-Stelle ist abgeschlossen (mit IV Rente). Es besteht ein niederschwelliger Leistungsbedarf (Umfang, Intensität, Regelmässigkeit).
Leistungen	Vielfältige, am Bedarf ausgerichtete Gruppenangebote (z.B. Sozialkompetenz, Training, Gesprächsgruppen, Standortbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung, handwerkliche/gestalterische Angebote). Individuelle Standortbestimmungs- und /Entwicklungsprozesse.	Vielfältige, am Bedarf ausgerichtete Gruppenangebote (z.B. Sozialkompetenz, Training, Gesprächsgruppen, Gedächtnistraining, Werkatelier) Freizeitaktivitäten (z.B. Wanderungen, Ausflüge), Gestaltung von Festtagen, gemeinsame Mahlzeiten.
Zusammenarbeit	Zuweisung durch UPK, Sozialhilfe, Therapeuten, Beratungsstellen. Schnittstellen mit ABH, IV-Stelle, Sozialhilfe, ABES, Abteilung Sucht.	Zuweisung durch Beratungsstellen, Betreuungsnetz. Schnittstellen mit ABH, Sozialhilfe, ABES, Abteilung Sucht etc.

Für Details wird auf den Ratschlag Nr. 24.0710.01 verwiesen.

3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 24.0710.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht überwiesen. Die GSK hat das Geschäft an zwei Sitzungen behandelt. An der ersten Sitzung haben seitens des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) der Departementsvorsteher und der Abteilungsleiter Behindertenhilfe im Amt für Sozialbeiträge teilgenommen.

4. Kommissionsberatung

Die GSK begrüsst die Vorlage. Die Leistungen der Stiftung Rheinleben sind insbesondere für die Zielgruppe bzw. Phase des Noch-Nicht-IV-Bezugs sehr wichtig. Diese Phase kann aufgrund der langwierigen IV-Abklärungen mehrere Jahre dauern, während denen sich der Gesundheitszustand verschlechtern kann.

Die Beratung warf keine grundsätzlichen Fragen auf. In folgenden Punkten erteilte das WSU Detailauskünfte:

Deutliche Angebotsausweitung

Die Ausweitung des Angebots reagiert auf die Entwicklung der Nachfrage. Die aktuellen Zahlen haben wieder den Stand der Vor-Pandemie-Jahre erreicht, und die gesamtgesellschaftliche Entwicklung lässt eine weitere Steigerung erwarten. Die Übererfüllung der Sollzahlen im Jahr 2023

(also Arbeitsstunden, die nicht mehr vom aktuellen Kostendach gedeckt waren) konnte die Stiftung Rheinleben mit der Akquirierung von Drittmitteln auffangen.

Die Nachfragesteigerung entsteht nicht zuletzt in den jüngeren Alterskohorten. Die Sicherstellung der Leistungen ist für diese mit Blick auf die langjährigen Folgekosten bei Vernachlässigung der Gesundheitsprobleme wesentlich. Aus der Angebotsausweitung resultiert eine deutliche Erhöhung der maximalen Ausgabenhöhe. Da es sich allerdings um ein Kostendach handelt, werden nur die Arbeitsstunden bezahlt, die effektiv aufgewendet wurden. Das Kostendach entspricht gemäss Ratschlag den Prognosen für die nächsten vier Jahre.

Leistungsbezug und Standort

Der Leistungsbezug erfolgt sehr unterschiedlich. Es gibt Personen, bei denen ein in unregelmässigen Abständen kurzer, intensiver Bezug ausreicht, und andere, die sich viele Jahre in den Strukturen aufhalten und dabei regelmässigen, aber kleinen Aufwand verursachen. Auch die Verteilung der Standorte ist ein Faktor des Bezugs. Die Stiftung Rheinleben hat neuerdings Tagesstrukturen auf dem Gelände der UPK eingerichtet. Diese Öffnung ist erfreulich und bedeutet einen Mehrwert, wobei die Leistung allein über die Stiftung Rheinleben finanziert wird.

5. Beschlüsse

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Grossratsbeschluss 1 zuzustimmen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Grossratsbeschluss 2 zuzustimmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

Oliver Bolliger, Kommissionspräsident

Beilage

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss 1

Finanzhilfen für präventive Tagesstrukturangebote der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2025 bis 2028

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0710.01 vom 21. August 2024 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 24.0710.02 vom 17. Oktober 2024, beschliesst:

1. Für die Leistungen der Stiftung Rheinleben zugunsten von Erwachsenen mit psychischen Beeinträchtigungen ohne IV-Rente werden für die Jahre 2025 bis 2028 Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 5'849'200 (jährlich Fr. 1'462'300), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG), bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss 2

Finanzhilfen für niederschwellige Tagesstrukturangebote der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2025 bis 2028

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0710.01 vom 21. August 2024 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 24.0710.02 vom 17. Oktober 2024, beschliesst:

1. Für niederschwellige Leistungen der Stiftung Rheinleben ohne individuelle Bedarfsermittlung zugunsten von Erwachsenen mit psychischen Beeinträchtigungen werden für die Jahre 2025 bis 2028 Ausgaben in der Höhe von Fr. 1'436'240 (jährlich Fr. 359'060), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG), bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.